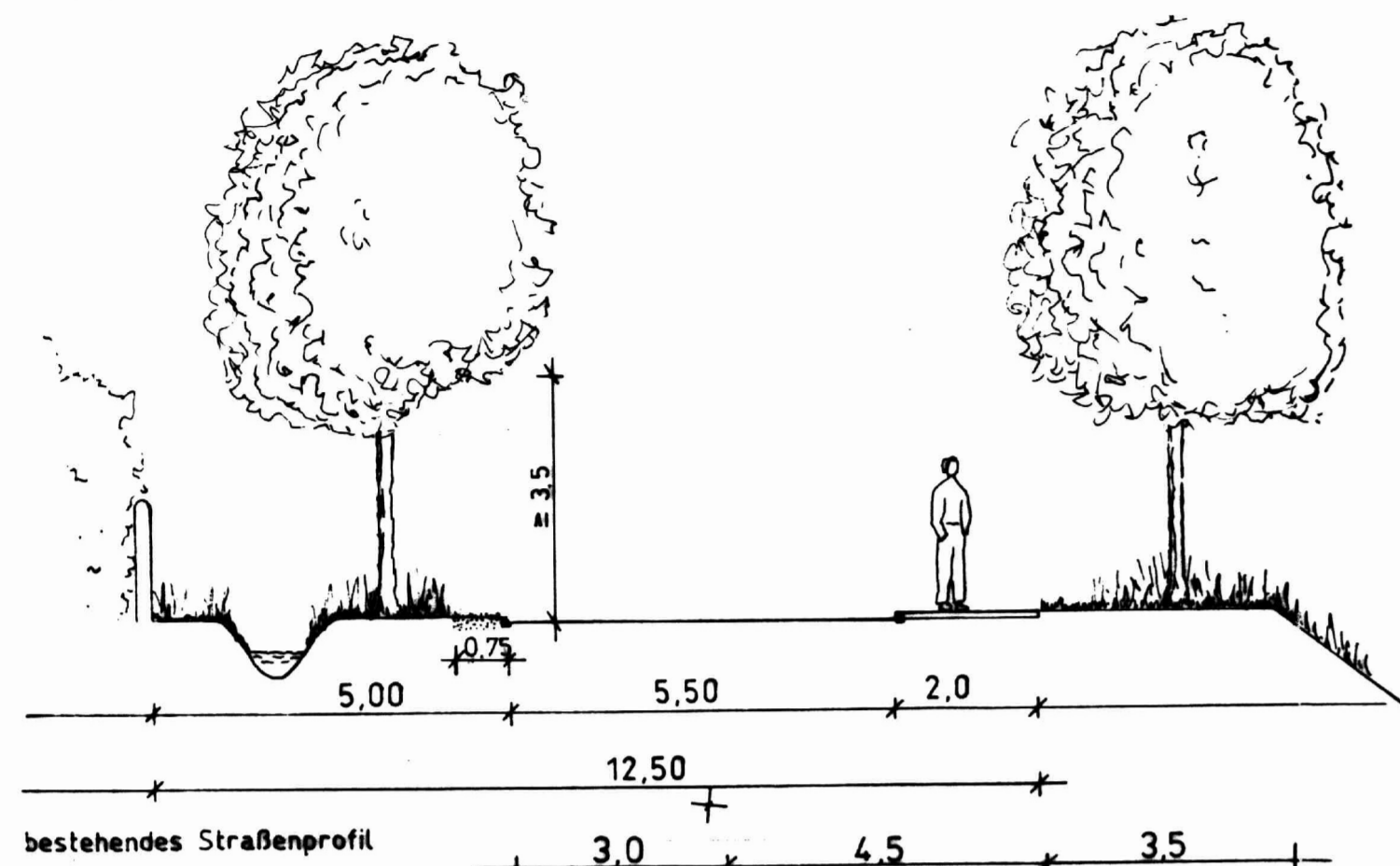
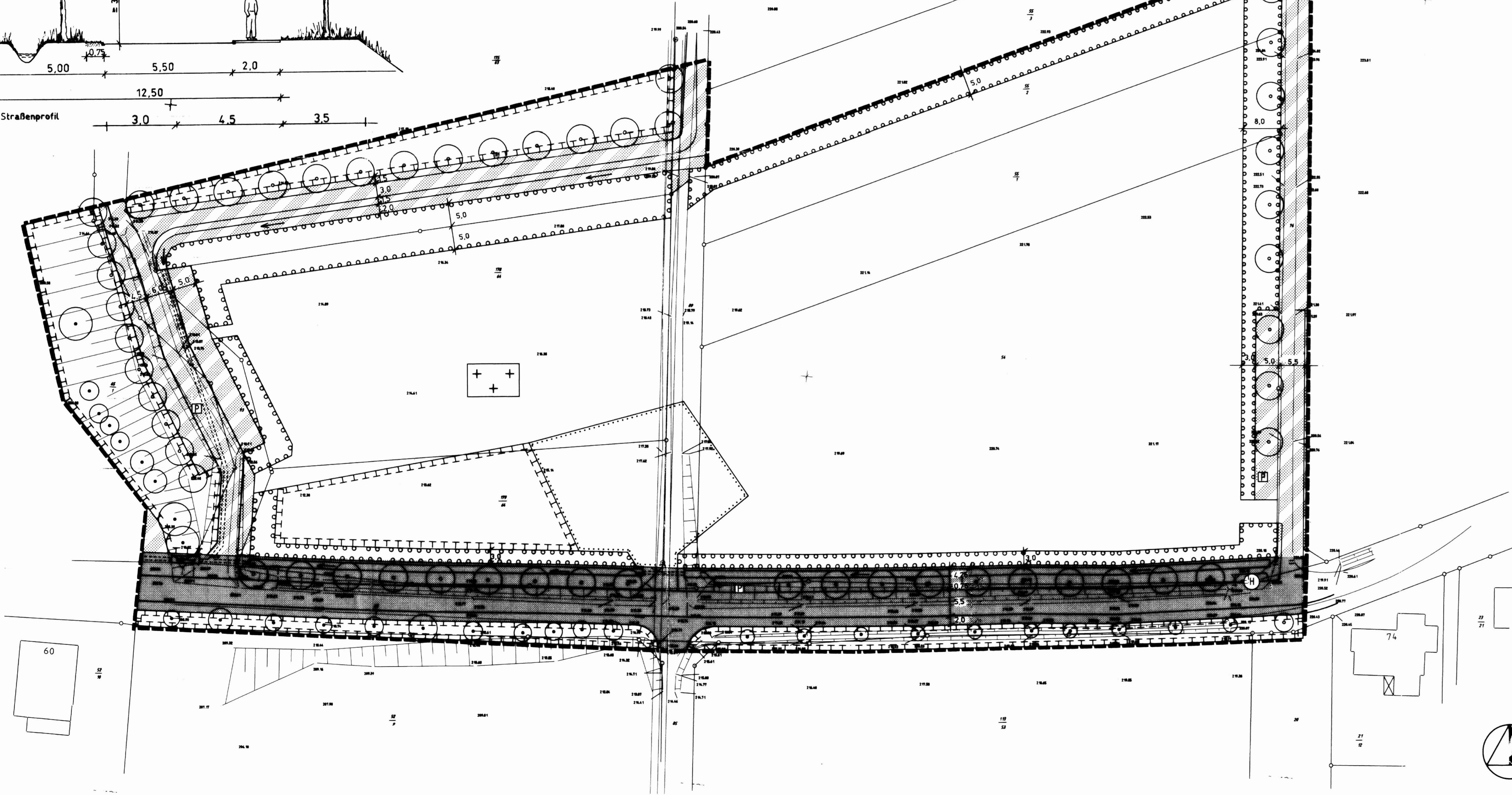


STRASSENQUERSCHNITT BERGSTRASSE
M. 1 : 100



LAGEPLAN - Gemeinde Fuldatal
Gemarkung Simmershausen
Flurstück 4 (369300) M. 1 : 500
Die Katastergrenzen wurden aus einer Flurkarte (M. 1 : 2000) digitalisiert. Es muß mit einer Abweichung von +/- 0,5 m gerechnet werden.
Stand der Katasterunterlage ist der 23. Dez. 1994.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. VERKEHRSFLÄCHEN

Die Bergstraße ist gemäß angegebenerm Regelquerschnitt auszubauen. Für die Befestigung der Fahrbahn ist Asphalt zu verwenden, für den Gehweg Platten- oder Pflasterbelag. Der vorhandene Straßengraben ist entsprechend dem Regelquerschnitt zu verlegen.

Parkplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (wasser-gebundene Decke, Schotterterrassen, Fugenpflaster) auszubilden. Wo es die Topographie erfordert (Gefälle über 4%), ist auch fugendichtes Pflaster zulässig.

Zur Anbindung des mittleren Wirtschaftsweges an die Bergstraße soll ein mit Schotter befestigter Weg nördlich des Friedhofsgeländes angelegt und mit einem seitlichen Entwässerungsgraben (naturnaher Ausbau) und extensiv gepflegten Wegrandern versehen werden.

2. FRIEDHOFSFLÄCHE

Die Grenze des Friedhofsgeländes soll mit einem Holzstaketenzaun (Mindesthöhe 1,6 m) versehen werden. Dieser ist mit Gehölzen zu hinterpflanzen (s. Pkt. 3). Auf der Nordseite kann alternativ auch ein in der Gehölzhecke liegender Maschendrahtzaun gesetzt werden.

In dem als Gemeinbedarfsfläche gekennzeichneten Bereich ist die Aussegnungshalle mit Nebengebäuden und Wirtschaftshof anzulegen. Die Gebäudegrundflächen dürfen max. 250 m² betragen.

Für die Befestigung der Hauptwege, des Platzes vor der Aussegnungshalle und des Wirtschaftshofes ist Pflaster zugelassen. Nebenwege sind mit wasser-gebundener Decke zu befestigen.

Der Gesamtanteil der befestigten Flächen ist auf max. 25 % der Friedhofsfläche zu beschränken, mind. 30 % davon sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien zu versehen.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen und dem Vorplatz ist zu sammeln und als Gieß- und Brauchwasser zu verwenden. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll im wesentlichen in Mulden / Rinnen oberflächlich abgeleitet und über eine Rückhaltefläche (s. Pkt. 4) dem vorhandenen Vorfluter (Straßengraben) zugeführt werden.

3. ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind diese zu ersetzen.

Das Friedhofsgelände ist mit einer Baum- und Strauchpflanzung von mind. 3 bis 8 m Breite zu umgeben. Sie soll vorwiegend aus heimischen Laubgehölzen bestehen (s. Pflanzenliste). Koniferenanteil max. 10 %.

Nördlich des Friedhofsgeländes entlang des neuen Weges soll die Gehölzpflanzung in einer Breite von mind. 5 m fortgesetzt werden. Hier sind nur heimische Laubgehölze zu verwenden. Die Friedhofsfläche soll zu einem Anteil von mind. 10 % mit Gehölzpflanzungen aus Bäumen und niedrigen Sträuchern gegliedert werden. Bäume werden mit 10m² angerechnet. Der Koniferenanteil soll dabei 25 % nicht überschreiten. Der Gesamtanteil der Gehölzpflanzungen (Gehölzrand und gliedernde Pflanzung) soll einen Anteil von ca. 25 % der Friedhofsfläche betragen.

Auf der Nordseite der Bergstraße sind Eichen zu pflanzen mit einer Pflanzgröße von 14/16 STU, Baumabstand i. d. R. max. 10 m. Entlang der östlichen und nördlichen Wirtschaftswege sind Eschen oder Birken zu pflanzen mit einer Pflanzgröße von 12/14 STU, am nördlichen Weg alternativ auch Obstbäume, Baumabstand max. 12m.

Die Parkplatzflächen sind mit mittel- oder großkronigen Laubbäumen zu gliedern, mindestens 1 Baum pro 4 Stellplätze, Pflanzgröße 12/14 - 14/16 STU. Die Bäume sollen eine Baumscheibe von mind. 5 m² erhalten.

4. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Die im Bereich des Friedhofsgeländes gekennzeichnete Fläche ist lt. Bodengutachten nicht für Erdbestattungen geeignet, sie soll als extensive Wiese angelegt und gepflegt werden. Die Fläche ist so auszubilden, daß sie zur Regenwasserrückhaltung und teilweise Versickerung dient, z.B. durch ein Mulden-Rigolen-System.

Das Gehölz an der Böschung zur Sportanlage westlich des Friedhofes ist zu erhalten. Es fällt unter den § 23 (1) 3 "Schutz besonderer Lebensräume" des HENatG. Bis zu einem Anteil von mind. 50 % ist die Fläche mit heimischen Laubgehölzen zu ergänzen. Die Pflanzdichte soll mind. 1 Strauch pro 3 m² betragen, so daß ein effektiver Sicht- und Schallschutz zwischen Sportanlage und Friedhof entsteht. Die Flächen sind mit einer Gräser- und Wildkräutermischung einzusäen.

Die Fläche nördlich der neuen Wegeverbindung ist als extensiv gepflegte Wiese auszubilden mit 1 - 2-maliger Mahd. Das Mahdgut ist abzufahren, um tendenziell eine Ausmagerung zu bewirken.

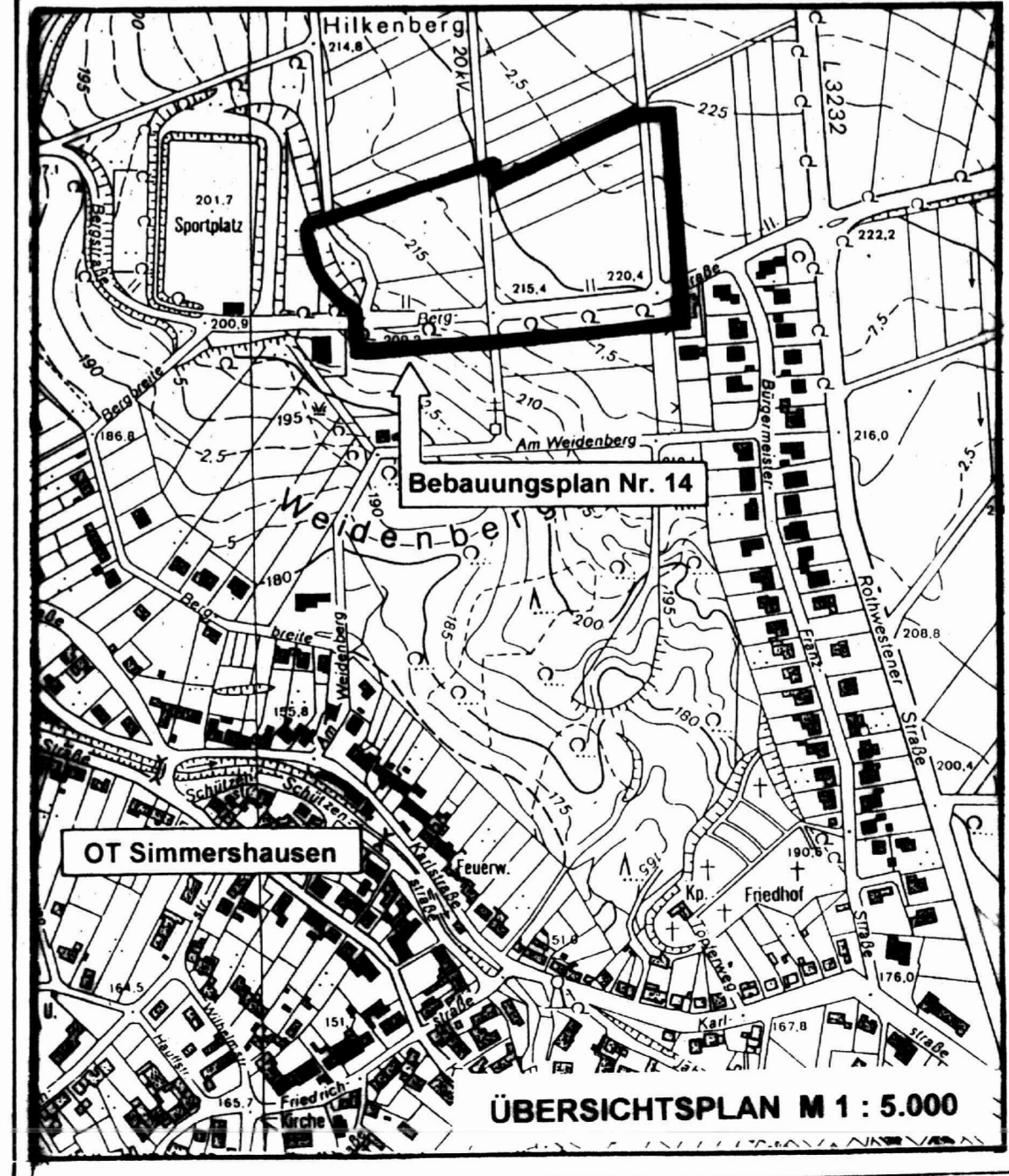
Die Weg- und Grabenränder sowie der Randstreifen südlich der Bergstraße sind mit Gräsern und Wildkräutern einzusäen und extensiv zu pflegen, 2 - max 5 malige Mahd im Jahr.

LEGENDE

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF AUSSEGNUNGSHALLE, NEBENANLAGEN, WIRTSCHAFTSHOF
- [Schraffur] STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- [Schraffur] VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- [P] PARKPLÄTZE
- [H] BUSHALTESTELLE
- [+ +] FRIEDHOFSFLÄCHE
- [+ + +] FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- [o o o] FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- [o] ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- [•] ERHALTUNG VON BÄUMEN
- [---] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DIE ANGEgebenEN BAUMSTANDORTE KÖNNEN IM RAHMEN DER ENTWURFSPLANUNG VERÄNDERT WERDEN. DIE ANZAHL DARF JEDOCH NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.

WERDEN BEI ERDARBEITEN BODENENKMÄLER VORGEFUNDEN, SO BESTEHT EINE ANZEIGEPFLICHT GEM. § 20 DSCHG.



RECHTSGRUNDLAGEN

IN DER ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GÜLTIGEN FASSUNG:

- BAUGESETZBUCH (BauGB)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
- HESSISCHE NATURSCHUTZGESETZ (HNatSchG)
- HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO)
- AUSGLEICHABGABENVERORDNUNG (AAV, 9.Febr. 95, gem. HNatG)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON DER GEMEINDEVERTRETUNG GEFASST AM: 03.05.95
2. ENTWURF BEBAUUNGSPLAN NR. 14 UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM: 24.04.96
3. BEKANNTMACHUNG AM 13.06.96 DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 21.06.96 BIS 22.07.96 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
4. BEBAUUNGSPLAN NR. 14 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 28.09.96

DER GEMEINDEVORSTAND
Bürgermeister Siegel

5. ANZEIGENVERMERKE

Das Anzeigeverfahren nach § 1 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügt vom 19. Feb. 1997, Az.: 31. FULDATAL 11
Regierungspräsidium Kassel
Kassel

DER GEMEINDEVORSTAND
Bürgermeister Siegel

PLF PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFT + FREIRAUM
DIPL. ING. LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
ULRIKE BIRCHNER + NORBERT SCHOLZ + ANDREAS SCHINDLER MAAS + HANNUKE SILVERMAN
QUERALLEE 43 • 34119 KASSEL • TEL.: 0561 / 77 60 71 • FAX: 10 29 79

AUSFERTIGUNG

PROJEKT: BEBAUUNGSPLAN NR. 14
NEUER FRIEDHOF SIMMERSHAUSEN

PLAN: ENTWURF

AUFTRAGGEBER: GEMEINDE FULDATAL

MASSTAB: 1 : 500 PROJEKT NR.: 10505 BLATT NR.: 2.0
DATUM: JULI 1995 GEÄNDERT: DEZ. '95
UNTERSCHRIFT: U. Bidano MAI '96